

1985

Ausgegeben zu Bonn am 30. März 1985

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 85	Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes 223-3	605
22. 3. 85	Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung 7823-3-2-12	607
25. 3. 85	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1985 neu: 603-9-16-1	614
27. 3. 85	Verordnung über die kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung von schweizerischen Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr neu: 611-17-3	615
27. 3. 85	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen 2032-1-12-1	617
28. 3. 85	Vierte Verordnung zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung 613-1-11, 613-1-1	618
29. 3. 85	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes 612-14-1	619
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14		628

Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Vom 28. März 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

2. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Besonderes Auswahlverfahren

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerber). Die Auswahl erfolgt nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen. Diese Bewerber können im Verfahren nach Absatz 3 nicht zugelassen werden.“

(1) In Studiengängen, in denen nach der Feststellung der Zentralstelle zu erwarten ist, daß im allgemeinen Auswahlverfahren die Auswahl nach § 32 Abs. 3 Nr. 1 zu unvertretbar hohen Anforderungen an den Grad der Qualifikation gemäß § 27 für die Zulassung führen würde, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens nach § 32 ein besonderes Auswahlverfahren treten.

(2) Im besonderen Auswahlverfahren werden die Studienplätze vergeben

1. überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis nach § 27 ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens; § 32 Abs. 3 Nr. 1 Satz 5 bis 7 findet entsprechende Anwendung. Ein Teil der Studienplätze kann den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem

Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen. Zweitstudienbewerber können nach diesen Kriterien nicht zugelassen werden;

2. im übrigen

- a) nach der Zahl der Semester, für die sich der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester); § 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 bis 5 und 7 findet entsprechende Anwendung;
- b) nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlgesprächs; Bewerber, die nach Nummer 1 oder Buchstabe a ausgewählt wurden, sowie Bewerber nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 nehmen am Auswahlgespräch nicht teil.

In den Verfahren nach Buchstaben a und b werden nur Bewerber berücksichtigt, die am Feststellungsverfahren teilgenommen haben.

(3) Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis nach § 27 bewertet worden sind. Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt werden. Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einheitlich zu gestalten. Testverfahren und sonstige mit Feststellungsverfahren verbundene Prüfungen werden von staatlichen Einrichtungen abgenommen, die durch Landesrecht bestimmt werden. Eine Wiederholung des Feststellungsverfahrens soll für die Bewerber nicht vorgesehen werden.

(4) Kriterien für die Auswahl nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b sind insbesondere die Motivation und die Eignung des Bewerbers für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf. Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet über die Teilnahme das Los. Jeder Bewerber kann nur einmal je Studiengang an einem Auswahlgespräch teilnehmen.

(5) Bis zu drei Zehnteln der Studienplätze sind entsprechend § 32 Abs. 2 den dort genannten Bewerbern vorzubehalten. Das Landesrecht kann vorsehen, daß auch die Bewerber nach Satz 1 am Feststellungsverfahren teilnehmen.

(6) Ein besonderes Auswahlverfahren ist aufzuheben, wenn nach der Feststellung der Zentralstelle zu erwarten ist, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.“

3. § 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Länder sind verpflichtet, ihr Hochschulzulassungsrecht zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt entsprechend den Rahmenbestimmungen der §§ 29 bis 35 zu regeln. Erstmals für Zulassungen zum Wintersemester 1986/87, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten des Landesrechts nach Satz 1 sind die Vorschriften des Artikels 9 Abs. 4 und der Artikel 13, 14 und 15 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Die Länder treffen die erforderlichen Übergangsregelungen. Die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen ergänzenden Vorschriften der Länder müssen übereinstimmen, soweit dies für die zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist. Kommen diese übereinstimmenden landesrechtlichen Regelungen nicht bis zum 30. Juni 1989 zustande oder treten solche Regelungen ersatzlos außer Kraft, so werden die entsprechenden Vorschriften durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 28. März 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dr. Dorothee Wilms

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung
Vom 22. März 1985**

Auf Grund des § 4 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 15. März 1982 (BGBl. I S. 329), geändert durch Verordnung vom 21. März 1983 (BGBl. I S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die zuständige Behörde kann verbieten, daß die in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Schadorganismen allein oder auf anderen als den in dieser Anlage aufgeführten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen eingeführt werden.“
2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „von einem Mitgliedstaat“ durch die Worte „vom Ursprungsland“ ersetzt.
3. In § 7 wird jeweils das Wort „Zolldienststelle“ durch das Wort „Zollstelle“ ersetzt.
4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Bei der Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus einem Mitgliedstaat gilt die Untersuchungspflicht in Form von Stichproben, es sei denn,
 1. es besteht ein Anhaltspunkt für einen Befall oder
 2. die Sendung hat ihren Ursprung nicht in einem Mitgliedstaat, und sie ist nicht von einem Weiterversendungszeugnis eines Mitgliedstaates begleitet.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird die Nummer 3 gestrichen;
 - b) folgender Absatz wird angefügt:
„(2) Die zuständige Behörde kann, soweit keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen besteht, Ausnahmen von den §§ 5 bis 9 für Umzugsgut sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zulassen, die zum nichtgewerblichen Gebrauch des Besitzers oder Empfängers oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind.“
6. In § 11 Satz 1 werden die Worte „an der Einlaßstelle“ gestrichen.
7. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Auf die Durchfuhr sind die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts über die Einfuhr und die Ausfuhr entsprechend anzuwenden. Auf die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung, auf die unmittelbare Durchfuhr über Freihäfen oder Flughäfen und die Durchfuhr von Postsendungen sind jedoch nur die §§ 2 bis 7 anwendbar.“

8. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
 - „4. von § 4 bei
 - a) bewurzelten Reben,
 - b) Edelreisern von Obstgehölzen und Rosen,
 - c) Bonsai-Pflanzen;“
 - b) der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:
 - „7. von den §§ 5, 6 und 8 bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Ursprung in einem Mitgliedstaat.“
9. In § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 3 Abs. 1 oder 3“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 1 oder 3 Satz 1“ ersetzt.

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Tabellenkopf wird wie folgt gefaßt:

„Schadorganismen	
wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2

b) In Nummer 1 werden nach der den Schadorganismus *Globodera rostochiensis* betreffenden Position folgende Positionen eingefügt:

1	2
„ <i>Helicoverpa armigera</i> Hübner	Altweltlicher Baumwollkapselwurm
<i>Heliothis zea</i> (Boddie)	Amerikanischer Baumwollkapselwurm“.

11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Tabellenkopf wird wie folgt gefaßt:

„Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen	
	wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2	3

b) Teil A Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der die Erdbeere betreffenden Position wird in Spalte 2 folgende Zeile angefügt:

„*Xanthomonas fragariae* Kennedy et King“;

bb) in der die *Prunus*-Arten betreffenden Position wird in Spalte 2 nach der Zeile „*Anarsia lineatella*“ folgende Zeile angefügt:

„*Xanthomonas campestris* pv *pruni* (E.F. Smith) Dye“;

cc) die die Rübe betreffende Position wird wie folgt gefaßt:

1	2	3
„Rübe (<i>Beta vulgaris</i> L.)	Beet curly top virus	Kräuselschopfkrankheit der Rübe
	Beet leaf curl virus	Rübenkräuselkrankheit“;

dd) in der die Weinrebe betreffenden Position wird in Spalte 2 die Zeile

„*Viteus vitifolii* (Fitch) Shim.“

ersetzt durch die Zeile

„*Daktulosphaera vitifoliae* (Fitch)“;

c) Teil A Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„2 Saatgut, außer Kartoffeln“;

bb) die die Kartoffel betreffende Position wird gestrichen;

d) nach Teil A Nr. 2 wird folgende Nummer eingefügt:

1	2	3
„2a Kartoffeln		
Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen	<i>Phthorimaea operculella</i> Zell.	Kartoffelmotte
zum Anpflanzen bestimmte Knollen	<i>Ditylenchus destructor</i>	Älchenkrätze
	<i>Pseudomonas solanacearum</i>	Schleimkrankheit der Kartoffel
	Tomato spotted wilt virus	Bronzeflecken der Tomate
zum Anpflanzen bestimmte Knollen mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten und Knollen, außer Frühkartoffeln und Kartoffeln, die zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind	<i>Phoma exigua</i> var. <i>foveata</i> (Foister)	Phoma-Fäule der Kartoffel“.
	<i>Boerema</i>	

12. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Dänemark,“ das Wort „Finnland,“ eingefügt und die Worte „in der Deutschen Demokratischen Republik“ durch die Worte „der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)“ ersetzt;

bb) in Nummer 2 werden die Worte „Nachtschattengewächse (Solanaceae)“ durch die Worte „Solanum-Arten (Solanum L.)“ ersetzt;

b) Teil B Nr. 1 wird gestrichen.

13. Anlage 4 Teil A wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.6 wird durch folgende Nummern ersetzt:

1	2
„2.6 Rübe (Beta spp.)	
2.6.1 Rübe, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt	Die Rüben müssen von einer Anbaufläche stammen, auf der seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen des Beet curly top virus festgestellt worden ist.
2.6.2 Rübe, außer Samen, zum Anpflanzen bestimmt, mit Ursprung in Polen, der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)	Die Rüben müssen a) aus einem Gebiet stammen, in dem kein Anzeichen des Erregers der Rübenkräuselkrankheit (Beet leaf curl virus) festgestellt worden ist, und b) von einer Anbaufläche stammen, auf der sowie in deren unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode kein Anzeichen dieses Schadorganismus festgestellt worden ist.“;

b) in den Nummern 4.1.3 und 4.2.2 werden jeweils in Spalte 1 nach den Worten „Deutschen Demokratischen Republik“ die Worte „oder Berlin (Ost)“ angefügt;

c) Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:

aa) in der Position „Australien“ wird in Spalte 2 Buchstabe A folgende Zeile angefügt:

„Xanthomonas fragariae“;

bb) in der Position „Frankreich“ wird Spalte 2 wie folgt gefaßt:

„A Strawberry crinkle virus
Strawberry yellow edge virus

B Arabis mosaic virus
Phytophthora fragariae
Raspberry ringspot virus
Xanthomonas fragariae“;

cc) nach der Position „Frankreich“ wird folgende Position eingefügt:

1	2
„Griechenland	B Xanthomonas fragariae“;

dd) in den Positionen „Italien“ und „Vereinigte Staaten“ wird jeweils in Spalte 2 Buchstabe A folgende Zeile angefügt:

„Xanthomonas fragariae“;

ee) in der Position „Deutsche Demokratische Republik“ werden in Spalte 1 die Worte „oder Berlin (Ost)“ angefügt;

d) in Nummer 4.5 wird in der Position „Kanada“ in Spalte 2 folgender Buchstabe B angefügt:

„B Xanthomonas campestris pv pruni“;

e) in Nummer 4.6.2 werden in Spalte 1 nach den Worten „der Deutschen Demokratischen Republik“ die Worte „oder Berlin (Ost)“ angefügt;

f) in Nummer 4.8 werden in der Position „Deutsche Demokratische Republik“ in Spalte 1 die Worte „oder Berlin (Ost)“ angefügt.

14. Anlage 5 Teil A wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2 Saatgut, außer Kartoffeln“;

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3 Kartoffeln

Knollen von *Solanum tuberosum*“.

15. Anlage 9 entfällt.

16. Anlage 10 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Getreide:

Gerste (*Hordeum vulgare* L.),

Hafer (*Avena sativa* L.),

Mais (*Zea mays* L.),

Mohrenhirse (*Sorghum Moench*),

Roggen (*Secale cereale* L.),

Weizen (*Triticum* sp.),

auch geschält, geschliffen, geschrotet, gequetscht, entspelzt oder gestutzt“.

17. In Anlage 11 wird der Tabellenkopf wie folgt gefaßt:

„Schadorganismen	
wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2

18. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

a) Teil A wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 3, 11 und 12 werden gestrichen;

bb) in Nummer 17 wird in Spalte 2 nach der Zeile

„Frankreich,“

die Zeile

„Griechenland,“

eingefügt;

b) in Teil B Nr. 1.1 und 1.3 wird in Spalte 2 jeweils die Zeile

„Italien“

durch die Zeilen

„Griechenland,

Italien“

ersetzt.

19. Die Anlagen 13 und 14 erhalten die Fassung der Anlage dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Anlage
 (zu Artikel 1 Nr. 19)

 „Anlage 13
 (zu § 14)

Schadorganismen, auf deren Befall bei Ausfuhr in bestimmte Mitgliedstaaten zu untersuchen ist

Mitgliedstaaten	Schadorganismen	
	wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2	3
Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich	<i>Leptinotarsa decemlineata</i>	Kartoffelkäfer
Frankreich, Italien	<i>Pseudaulacaspis pentagona</i> Targ.	Mandel- oder Maulbeerschildlaus
Frankreich, Griechenland, Italien	<i>Diaphorina citri</i> Kuway <i>Iridomyrmex humilis</i> Mayr <i>Pseudococcus comstocki</i> Kuw. <i>Toxoptera citricidus</i> Kirk. <i>Trioza erythrae</i> Del Guercio Viren von Zitrus (<i>Citrus</i> L.) <i>Xanthomonas citri</i> (Hasse) Dowson	Südostasiatischer Zitrus-Blattfloh Argentinische Ameise Bananenschmierlaus Braune Zitrus-Blattlaus Ostafrikanischer Zitrus-Blattfloh
Griechenland	<i>Phymatotrichum omnivorum</i> (Shear) Duggar	
Griechenland, Italien	<i>Aleurocanthus woglumi</i> Ashby <i>Anastrepha fraterculus</i> Wied. <i>Anastrepha ludens</i> Loew. <i>Busseola fusca</i> Hamps. <i>Cronartium ribicola</i> J. C. Fischer <i>Dacus dorsalis</i> Hendel <i>Dialeurodes citri</i> Ashm. <i>Diaporthe citri</i> (Fawc.) Wolf <i>Dibotryon morbosum</i> (Schw.) Theissen et Sydow <i>Diplodia natalensis</i> P. Evans <i>Elsinoe fawcettii</i> Bitanc. et Jenkins <i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll. <i>Phoracantha semipunctata</i> F.	Schwarze Zitrusfliege Peruanische Fruchtfliege Mexikanische Fruchtfliege Maisstengelbohrer Weymouthskiefernblassenrost Orientalische Fruchtfliege Zitrus-Mottenschildlaus Schwarzer Rindenkrebs der Kirsche Zitrus-Grind Eukalyptusrüßler Eukalyptusbockkäfer
Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	<i>Phytophthora cinnamomi</i> <i>Scleroderris lagerbergii</i>	Wurzel- und Stammfäule Kieferntriebsterben

Anlage 14
(zu § 14)**Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die bei Ausfuhr in bestimmte Mitgliedstaaten
auf Befall durch bestimmte Schadorganismen zu untersuchen sind**

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Mitgliedstaaten	Schadorganismen	
		wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2	3	4
A Pflanzen			
1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt			
1.1 Apfel (<i>Malus pumila</i>)	Frankreich, Griechenland, Italien Griechenland, Italien	<i>Leucaspis japonica</i> (Cockerell) <i>Cryptosporiopsis curvispora</i> (Pk.) Gremmen	
1.2 Baumwolle (<i>Gossypium</i> spp.), außer Samen	Griechenland	<i>Anthonomus grandis</i> Boh.	Mexikanischer Baumwollkapselkäfer
1.3 Birne (<i>Pyrus</i>)	Frankreich, Griechenland, Italien	<i>Leucaspis japonica</i>	
1.4 Fichte (<i>Picea</i>), außer Samen	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	<i>Gilpinia hercyniae</i> <i>Pristiphora abietina</i>	Fichtenbusch- hornblattwespe Kleine Fichtenblattwespe
1.5 Lärche (<i>Larix</i>), außer Samen	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	<i>Cephalcia alpina</i> Klug	Lärchengespinstblattwespe
1.6 Lauch (<i>Allium</i>)	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	<i>Urocystis cepulae</i>	Zwiebelbrand
1.7 Mandel (<i>Prunus amygdalus</i>), einschließlich der Früchte, die ganz oder teilweise die äußere Hülle behalten haben	Griechenland, Italien	<i>Ascochyta chlorospora</i> Speg.	
1.8 Zitrus (<i>Citrus</i>)	Frankreich, Griechenland, Italien Griechenland, Italien	<i>Gloeosporium limeticola</i> Clausen <i>Leucaspis japonica</i> <i>Unaspis yanonensis</i> (Kuwana) <i>Aleurothrixus floccosus</i> (Maskell) <i>Corticium saolmonicolor</i> Berk. et Br.	
2. Saatgut, außer von Kartoffel			
2.1 Baumwolle (<i>Gossypium</i> spp.)	Griechenland	<i>Glomerella gossypii</i>	Anthraknose der Baumwolle
2.2 Bohne (<i>Phaseolus vulgaris</i> L.)	Griechenland, Italien	<i>Corynebacterium flaccumfaciens</i> (Hedges) Dows.	Bakterienwelke der Bohne
2.3 Helmbohne (<i>Dolichos</i> Jacq.)	Griechenland, Italien	<i>Corynebacterium flaccumfaciens</i>	Bakterienwelke der Bohne

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Mitgliedstaaten	Schadorganismen	
		wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2	3	4
2.4 Mandel (<i>Prunus amygdalus</i>), Früchte	Griechenland, Italien	<i>Eurytoma amygdali</i> End.	Mandelsamenwespe
2.5 Soja (<i>Glycine max</i> (L.) Merrill)	Griechenland	<i>Pseudomonas glycinea</i> (Coerper) Stapp	Eckige Fleckigkeit
3. Kartoffeln			
3.1 Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i>), zum Anpflanzen be- stimmte Knollen mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten und Knollen, außer Frühkartoffeln und Kartoffeln, die zur industriellen Ver- arbeitung bestimmt sind	Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande	<i>Phoma exigua</i> var. <i>foveata</i>	Phoma-Fäule der Kartoffel
B Pflanzenerzeugnisse			
1 Nadelhölzer (Coniferae), Holz mit Rinde	Irland, Vereinigtes Königreich	<i>Dendroctonus micans</i> (Kugelann) <i>Ips amitinus</i> Eichhoff <i>Ips duplicatus</i> Sahlb. <i>Ips typographus</i> (L.)	Riesenbastkäfer Kleiner Achtzähniger Fichtenborkenkäfer Nordischer Fichtenborkenkäfer Buchdrucker (= Großer Achtzähniger Fichtenborkenkäfer)
	Irland, Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)	<i>Ips cembrae</i> Heer <i>Ips sexdentatus</i> Boerner	Großer Lärchenborkenkäfer Großer Kiefernborke- käfer“.

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1985**

Vom 25. März 1985

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des
Finanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1985**

(1) Zum vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1985 wird der Zahlungsverkehr nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise durchgeführt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer auf die folgenden Hundertsätze erhöht oder vermindert wird:

Baden-Württemberg	87,9 v. H.
Bayern	64,8 v. H.
Berlin	60,3 v. H.
Bremen	5,3 v. H.
Hamburg	98,3 v. H.
Hessen	74,8 v. H.
Niedersachsen	18,9 v. H.
Nordrhein-Westfalen	70,0 v. H.
Rheinland-Pfalz	50,6 v. H.
Saarland	—
Schleswig-Holstein	18,9 v. H.

(2) Die zuständigen Landeskassen liefern die vorläufigen Einnahmen des Bundes nach Absatz 1 am Tage des Aufkommens an die Bundeshauptkasse ab. Soweit dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, sind die Einnahmen täglich in Höhe des geschätzten Aufkommens abzuliefern; der Ausgleich mit dem tatsächlichen Aufkommen ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Das Saarland leistet im Zahlungsverkehr nach den Absätzen 1 und 2 keine Zahlungen auf den Bundesanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer. Auf den durch den Bundesanteil nicht gedeckten Teil seiner Ansprüche aus dem vorläufigen Steuer- und Finanzausgleich überweist ihm der Bundesminister der Finanzen an monatlichen Vorauszahlungen 6 480 000 DM, die am 15. eines jeden Monats fällig werden.

(4) Auf den Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer entrichtet der Bundesminister der Finanzen am 15. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des Aufkommens des Vormonats. Im jeweils darauffolgenden Monat werden gleichzeitig die mit der Abschlagszahlung des Vormonats zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die Aufteilung auf die einzelnen Länder gilt die im § 13 Nr. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern genannte Feststellung der Einwohnerzahlen.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 25. März 1985

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
über die kraftfahrzeugsteuerliche Behandlung von schweizerischen Straßenfahrzeugen
im grenzüberschreitenden Verkehr**

Vom 27. März 1985

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 8 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Fahrzeuge, die im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Verkehr zugelassen sind (schweizerische Fahrzeuge) und zum vorübergehenden Aufenthalt in den Geltungsbereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes eingeführt werden, sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, wenn der einzelne Aufenthalt des Fahrzeugs vierzehn aufeinanderfolgende Aufenthaltstage nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Aufenthaltsdauer werden der Tag der Einfahrt und der Tag der Ausfahrt jeweils als voller Tag gerechnet.

(2) Die für Personenkraftfahrzeuge vorgesehene Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 13 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die Steuerbefreiung nach § 1 Abs. 1 gilt nicht für schweizerische Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Sattelkraftfahrzeuge, Kraftomnibusse und Anhänger mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von über 3 500 Kilogramm. Diese Fahrzeuge unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer, solange sie sich im Geltungsbereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes befinden. Die Steuer ist im voraus zu entrichten. Sie kann

- für ein Jahr,
- für einen Monat bis zu elf aufeinanderfolgende Monate,
- für einen Tag bis zu dreißig aufeinanderfolgende ganz oder teilweise im Geltungsbereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes zugebrachte Tage oder
- für zehn frei wählbare Tage innerhalb eines Jahres

entrichtet werden.

(2) Die Steuer nach Absatz 1 beträgt abweichend von § 9 Abs. 1 und 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

für	ein Jahr DM	einen Monat DM	einen Tag DM
1. für Sattelkraftfahrzeuge bis zu 19 000 kg Gesamtgewicht, Lastkraftwagen, und Zugmaschinen mit einem Gesamtgewicht von			
über 3 500 kg bis 11 000 kg	600,-	54,-	3,-
über 11 000 kg bis 16 000 kg	1 800,-	162,-	9,-
über 16 000 kg	2 400,-	216,-	12,-
2. für Sattelkraftfahrzeuge und für Lastkraftwagen mit mehreren Antriebsachsen mit einem Gesamtgewicht über 19 000 kg	3 600,-	324,-	18,-

für	ein Jahr DM	einen Monat DM	einen Tag DM
3. für Anhänger – ausgenommen Sattelanhänger – mit einem Gesamtgewicht von			
über 3 500 kg bis 8 000 kg	600,–	54,–	3,–
über 8 000 kg bis 10 000 kg	1 200,–	108,–	6,–
über 10 000 kg	1 800,–	162,–	9,–
4. für Kraftomnibusse	600,–	54,–	3,–

Bei tageweiser Entrichtung beträgt die Steuer mindestens achtzehn Deutsche Mark und höchstens die Monatssteuer für die jeweilige Fahrzeugart.

(3) Wird die Steuer für zehn frei wählbare Tage entrichtet, so beträgt sie das Zehnfache der jeweiligen Tagessteuer. Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes wird die Steuer für die Tage erstattet, an denen das Fahrzeug, für das diese Entrichtungsart gewählt worden ist, nicht im Geltungsbereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes verwendet wird.

§ 3

Von der Steuer nach § 2 dieser Verordnung befreit sind

1. Fahrzeuge, die ausschließlich auf rechtsrheinisch gelegenen Durchgangsstrecken im Sinne der Anlage III des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (BGBl. 1960 II S. 2161) in der Fassung der Vereinbarung zur Änderung dieser Anlage vom 15. April 1981 (BGBl. II S. 211) verwendet werden,
2. Dienstfahrzeuge schweizerischer Behörden und Bundesbetriebe, mit denen Dienstgut zwischen der Grenze und einer im Geltungsbereich des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gelegenen Dienststelle befördert wird.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. März 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen
Vom 27. März 1985**

Auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2009), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird

1. der bisherige Text Absatz 1,

2. der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Zulage wird nicht gewährt neben einer Zulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. März 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Vierte Verordnung zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

Vom 28. März 1985

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), auf Grund des § 60 Abs. 2, des § 67 Abs. 3, des § 72 Abs. 1 und des § 73 Abs. 3 des Zollgesetzes, geändert durch Artikel 1 Nr. 29, 32, 33 und 34 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), sowie auf Grund des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes in der Fassung des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

§ 3 der Einreise-Freimengen-Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Abgabefreiheit für alle Waren hängt bei der Einreise über die Seezollgrenze auch davon ab, daß das Schiff von der Hohen See kommt und

1. zuletzt aus einem ausländischen Hafen ausgelaufen ist oder
2. sich mindestens 2 Stunden außerhalb der Hoheitsgewässer befunden hat.

Hat in den Fällen der Nummer 2 das Schiff sich nicht mindestens 6 weitere Stunden außerhalb des Zollgebiets befunden, so ist die Abgabefreiheit für alkoholische Getränke, Kaffee und Tee ausgeschlossen und für Tabakwaren auf die in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Mengen beschränkt. Die Beschränkungen nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht für Waren, die nachweislich aus dem freien Verkehr des Zollgebiets oder auch – in den Fällen von Satz 2 Nr. 1 – eines ausländischen Zollgebiets stammen und die nachweislich nicht anlässlich ihrer Ausfuhr von Zöllen und Steuern entlastet worden sind.“

2. In Absatz 6 Satz 1 werden zwischen dem Wort „Schiff“ und dem Wort „von“ folgende Worte eingefügt: „sich mindestens 2 Stunden außerhalb der Hoheitsgewässer befunden hat und“.

Artikel 2 Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560,

1221; 1977 I S. 287; 1982 I S. 667; 1984 I S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747), wird wie folgt geändert:

1. In § 135 Abs. 4 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Schiffe, die

a) nicht einen Hafen in einem ausländischen Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) anlaufen, für Waren, die nicht aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammen, die anlässlich ihrer Ausfuhr von Zöllen entlastet oder für die Ausfuhrvergünstigungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gewährt werden,

b) weder einen Hafen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes anlaufen noch mindestens 2 Stunden außerhalb der Hoheitsgewässer fahren, für Waren, für die Erlaß, Erstattung, Vergütung oder Befreiung von Verbrauchsteuern gewährt wird,

außer wenn die Waren zum unmittelbaren Verbrauch an Bord bestimmt sind,“.

2. In § 143 a Nr. 2 werden

a) in Buchstabe b die Angabe „§ 135 Abs. 4 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 135 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a“ ersetzt,

b) in Buchstabe c die Worte „anderen Fahrt“ durch die Worte „Fahrt von oder nach der Hohen See“ ersetzt.

3. In § 145 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 135 Abs. 4 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 135 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a“ ersetzt.

Artikel 3 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Bonn, den 28. März 1985

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes Vom 29. März 1985

Auf Grund

- des § 15 Abs. 2 Nr. 2, 4, 5, 7 und 12 sowie Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), Absatz 2 Nr. 2 geändert, Absatz 2 Nr. 12 und Absatz 3 eingefügt durch das Gesetz vom 26. März 1985 (BGBl. I S. 578),
 - sowie des § 212 Abs. 1 Nr. 5 und 7 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613)
- wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ottokraftstoffe im Sinne des Gesetzes sind Leichtöle nach Absatz 1 und Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes, die zum Betrieb von Fremdzündungsmotoren geeignet sind.“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „zur Färbung, Kennzeichnung oder zur Verbesserung der Eigenschaften des Mineralöls“ durch die Worte „zum Verbessern von steuerbegünstigten Mineralölen nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes oder durch Endverwender nach § 15 b Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch die Worte „und das Kennzeichnen von Mineralölen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Gesetzes gelten“ ersetzt.

3. Die §§ 14 und 15 werden wie folgt gefaßt:

„§ 14

(1) Soll Mineralöl im Anschluß an die Einfuhr, an einen besonderen Zollverkehr oder einen Freigutverkehr unversteuert in einen Herstellungsbetrieb nach § 5 Abs. 4 verbraucht werden, ist dies schriftlich zu beantragen.

(2) Ist das für die Zollbehandlung zuständige Hauptzollamt nicht zugleich für den Herstellungsbetrieb örtlich zuständig, überweist es das Mineralöl dem zuständigen Hauptzollamt mit einem Mineralölversandschein nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck. Für das Verfahren bei der Überweisung gelten die Vorschriften über den Zollgutversand

sinngemäß. Das für die Zollbehandlung zuständige Hauptzollamt kann eine andere Anmeldung zulassen oder auf die Anmeldung, die Nämlichkeitssicherung oder die erneute Gestellung verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für die Steuer ist nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten.

(3) Der Empfänger hat das Mineralöl unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in das Mineralölsteuerbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Anschreibungen einzutragen. Ist auf die erneute Gestellung verzichtet worden, hat der Empfänger den Mineralölversandschein oder die an seiner Stelle zugelassene Anmeldung nach Aufnahme des Mineralöls in den Herstellungsbetrieb dem zuständigen Hauptzollamt vorzulegen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Additives, deren Mineralölanteil nicht versteuert ist.

(5) Eingeführtes Mineralöl nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes darf während des Versands auf Schiffen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Heizölkennzeichnung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Gesetzes gekennzeichnet werden, wenn dies gleichzeitig mit dem Antrag nach Absatz 1 beantragt wird. Ist das Mineralöl während der Beförderung gekennzeichnet worden, so ist es durch denjenigen zu stellen, dem es zur Beförderung überlassen worden ist.

§ 15

(1) Die Steuer entsteht für Mineralöl bedingt, für das ein Antrag nach § 14 Abs. 1 gestellt wird. Die bedingte Steuer geht auf den Empfänger über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie fällt weg, wenn das Mineralöl in den Herstellungsbetrieb aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht. Sie wird unbedingt, wenn

1. das Mineralöl nicht fristgerecht gestellt wird oder
2. über das Mineralöl anders als durch Verbringen in den Herstellungsbetrieb verfügt wird, es sei denn, daß es an zum Bezug unversteuerten Mineralöls Berechtigte abgegeben wird, oder
3. der Empfänger das Mineralöl nicht unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufnimmt.

(2) Absatz 1, ausgenommen Satz 3, gilt sinngemäß für die Anteilsteuer für Additives. Die bedingte Anteilsteuer fällt weg, wenn die Additives zur Herstellung von Mineralöl verwendet werden oder untergehen. Die Anteilsteuer wird unbedingt, wenn die Additives aus dem Herstellungsbetrieb entfernt

und nicht an einen anderen Herstellungsbetrieb oder ein Steuerlager abgegeben oder wenn sie zur Herstellung von anteilsteuerepflichtigen Erzeugnissen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes verwendet werden.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „angemeldeten“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „des Hauptzollamts“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „die Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steueraufsicht ausübt,“ durch die Worte „das Hauptzollamt“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Erlaubnisscheinnehmer darf Mineralöl und Additives, deren Mineralölanteil nicht versteuert ist, auch im Anschluß an die Einfuhr, aus einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr beziehen. In diesem Fall gilt § 14 entsprechend. Dem Antrag nach § 14 Abs. 1 ist der Erlaubnisschein beizufügen.“

5. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

(1) Die Steuer entsteht bedingt

1. für Mineralöl, das zur Abgabe an Erlaubnisscheinnehmer aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird,
2. für Mineralöl, für das ein Antrag nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 gestellt wird,
3. für Mineralöl, das im Herstellungsbetrieb des Erlaubnisscheinnehmers zur steuerbegünstigten Verwendung im eigenen Betrieb entnommen wird.

Besteht die Begünstigung in einer Steuerermäßigung, so gilt dies nur für den entsprechenden Teil der Steuer.

(2) Die bedingte Steuer geht auf den Erlaubnisscheinnehmer über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie fällt weg

1. für die Mengen, die nach Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb zum ungewissen Verkauf an Erlaubnisscheinnehmer innerhalb von vier Tagen in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen werden,
2. für Mineralöl, das untergeht, als Probe verbraucht oder amtlich entnommen wird,
3. für Mineralöl, das bei der Verwendung zu dem zugelassenen Zweck außer bei der Herstellung von Additives verbraucht wird,
4. als bedingte Anteilsteuer für Additives, wenn diese zur Herstellung von Waren verwendet werden, die der Kennzeichnungspflicht nach § 47 unterliegen.

(3) Die Steuer wird unbedingt

1. für Mineralöl, das nach Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb zum ungewissen Verkauf an Erlaubnisscheinnehmer nicht innerhalb von vier Tagen in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen wird,
2. für Mineralöl, das zu einem anderen als dem erlaubten Zweck verwendet oder an nicht zum Bezug un versteuerten oder ermäßigt versteuerten Mineralöls Berechtigte abgegeben wird,
3. für Mineralöl, das beim Erlöschen der Erlaubnis oder beim Ablauf einer Nachfrist nach § 20 Abs. 6 noch vorhanden ist,
4. für Mineralöl, das an Erlaubnisscheinnehmer zu einer steuerbegünstigten Verwendung abgegeben wird, die nach dem Inhalt der Begünstigung nur zu einer Steuerermäßigung führt, und zwar mit dem Teil, der dem ermäßigten Steuersatz entspricht.

(4) Die Steuer bleibt abweichend von Absatz 3 Nr. 3 bedingt,

1. wenn der Erlaubnisscheinnehmer innerhalb von zwei Monaten nach dem Erlöschen der Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 einen neuen Erlaubnisschein beantragt hat,
2. wenn eine Nachfrist nach § 20 Abs. 6 beantragt wird,
3. wenn der Erlaubnisscheinnehmer innerhalb von zwei Monaten, im Fall des Widerrufs innerhalb von zwei Wochen, nach dem Erlöschen der Erlaubnis eine Bewilligung nach § 22 Abs. 5 Satz 3 beantragt hat.

Sie wird in diesen Fällen unbedingt mit der Rechtskraft der Entscheidung, durch die ein solcher Antrag abgelehnt wird. Sie wird im Falle der Nummer 3 auch unbedingt, wenn nach § 22 Abs. 5 Satz 3 die Abgabe bewilligt worden ist, das Mineralöl aber nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Bewilligung abgegeben wird.

(5) In den Fällen des § 20 Abs. 2 und 3 geht die Steuer für das vorhandene Mineralöl im Zeitpunkt des maßgebenden Ereignisses auf die Antragsteller über.

(6) Wird Mineralöl nach § 22 Abs. 5 abgegeben, so geht die bedingte Steuer auf den Empfänger über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie fällt weg, wenn das Mineralöl während der Beförderung untergeht.

(7) Die Steuer des Erlaubnisscheinnehmers wird fällig

1. nach Absatz 3 Nr. 2 sofort,
2. nach Absatz 3 Nr. 3 zwei Wochen nach dem Tage, an dem sie unbedingt geworden ist,
3. nach Absatz 3 Nr. 1 und 4 entsprechend § 6 Abs. 1 des Gesetzes.

(8) Der Erlaubnisscheinnehmer oder sein Rechtsnachfolger hat für das Mineralöl, für das die Steuer unbedingt geworden ist, dem Hauptzollamt unverzüglich, im Falle des Absatzes 3 Nr. 4 bis zum fünf-

zehnten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Er hat die Steuer darin selbst zu berechnen und ohne Anforderung zu zahlen.

(9) Für die Anteilsteuer für Additives, die nach § 22 Abs. 3 im Anschluß an die Einfuhr, aus einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr bezogen werden, gelten die Absätze 1 bis 8 sinngemäß."

6. In § 25 Abs. 3 werden die Worte „die §§ 22 ohne Absatz 2 und 23“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie § 23“ und das Wort „Steuer-schuld“ durch das Wort „Steuer“ ersetzt.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Inhaber des Steuerlagers darf unversteuertes Mineralöl aus einem Herstellungsbetrieb, aus einem anderen Steuerlager, im Anschluß an die Einfuhr, aus einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr beziehen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Dienststelle des Hauptzollamts, welche die Steuer-aufsicht ausübt,“ durch die Worte „des Hauptzollamts“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

(1) Die Steuer entsteht bedingt

1. für Mineralöl, das zur Abgabe an ein Steuerlager aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird,
2. für Mineralöl, für das ein Antrag nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 gestellt wird.

Die bedingte Steuer des Lieferers geht auf den Inhaber des empfangenden Steuerlagers über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie wird unbedingt, wenn der Lieferer das Mineralöl nicht an den Inhaber des Steuerlagers oder an einen anderen zum Bezug unversteuerten Mineralöls Berechtigten abgibt oder wenn der Inhaber des Steuerlagers es nicht unverzüglich in das Lager aufnimmt.

(2) Wird Mineralöl, für das keine bedingte Steuer besteht, in ein Steuerlager aufgenommen, so entsteht mit der Aufnahme in das Lager für dieses Mineralöl eine bedingte Steuer. Für ermäßigt versteuertes Mineralöl erhöht sich die bedingte Steuer auf den Betrag, der sich nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes ergibt.

(3) Werden andere Stoffe als Mineralöle im Steuerlager nach § 34 Abs. 2 Satz 2 mit Mineralöl vermischt, so entsteht für sie eine bedingte Steuer nach dem Steuersatz für das Mineralöl, mit dem sie vermischt werden. Bestehende bedingte Anteilsteuern fallen weg. Satz 1 gilt nicht, soweit andere Stoffe zu einer Bearbeitung des Mineralöls nach § 34 Abs. 3 verwendet und vor der Entnahme aus dem Steuerlager aus dem Mineralöl wieder entfernt werden. Die Zustimmung nach § 33 Abs. 2 Satz 2

gilt mit der Bewilligung einer über die Lagerbehandlung hinausgehenden Bearbeitung als erteilt.

(4) Werden im Steuerlager Mineralöle verschiedener Steuersätze miteinander gemischt, so nimmt die bedingte Steuer die Höhe an, in der sie bei der Entfernung des Gemisches aus einem Herstellungsbetrieb in diesem Zeitpunkt entstehen würde.

(5) Wird Mineralöl aus dem Steuerlager an einen Herstellungsbetrieb nach § 5 Abs. 4, ein anderes Steuerlager oder zur steuerbegünstigten Verwendung an einen Erlaubnisscheinnehmer abgegeben, so geht die bedingte Steuer auf den Empfänger über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie wird unbedingt, wenn das Mineralöl an nicht zum Bezug unversteuerten Mineralöls Berechtigte abgegeben oder wenn es nicht unverzüglich in den Herstellungsbetrieb oder in das Steuerlager aufgenommen wird.

(6) Die bedingte Steuer fällt weg für Mineralöl, das

1. bei der Versendung zum Steuerlager, im Steuerlager oder bei der Versendung vom Steuerlager untergeht,
2. bei Versendung an einen Herstellungsbetrieb nach § 5 Abs. 4 in diesen aufgenommen wird,
3. ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr oder einem Freigutverkehr abgefertigt wird,
4. als Probe entnommen und verwendet oder amtlich entnommen wird,
5. vernichtet wird; § 26 Abs. 1 gilt entsprechend.

(7) Werden Mineralöle entgegen § 34 Abs. 2 Satz 2 mit anderen Stoffen gemischt, so werden die bedingten Steuern für die im Gemisch enthaltenen anderen Stoffe unbedingt.

(8) Im übrigen wird die Steuer unbedingt für Mineralöl, das

1. aus dem Lager entnommen wird, soweit es nicht nach Entnahme zum ungewissen Verkauf an Erlaubnisscheinnehmer innerhalb von vier Tagen wieder in das Lager zurückgenommen wird,
2. im Lager vorschriftswidrig behandelt, vermischt oder vernichtet wird,
3. sich beim Ablauf des Lagerverfahrens oder einer Nachfrist nach § 29 Satz 2 in Verbindung mit § 6 a Abs. 5 noch im Lager befindet. Ist vor der Übernahme des Lagers durch Erben oder einen Erwerber diesen eine Erlaubnis erteilt, geht die bedingte Steuer mit der Übernahme auf den neuen Inhaber über,
4. an Erlaubnisscheinnehmer zu einer steuerbegünstigten Verwendung abgegeben wird, die nach dem Inhalt der Begünstigung nur zu einer Steuerermäßigung führt, und zwar mit dem Teil, der dem ermäßigten Steuersatz entspricht.

Sie bleibt jedoch bedingt für Mineralöl, das mit Genehmigung des Hauptzollamts zum Abfüllen oder Mischen vorübergehend aus dem Lager entfernt und innerhalb der zu bestimmenden Frist wieder in das Lager aufgenommen wird.

(9) Die Steuer wird fällig

1. nach Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 Satz 2, Absatz 7 und Absatz 8 Nr. 2 sofort,
2. nach Absatz 8 Nr. 3 zwei Wochen nach dem Ablauf des Lagerverfahrens oder der Nachfrist.

Für die Fälligkeit der Steuer in den Fällen des Absatzes 8 Nr. 1 und 4 gilt § 6 Abs. 1 des Gesetzes sinngemäß.

(10) Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl, für das die Steuer unbedingt geworden ist, dem Hauptzollamt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung), und zwar

1. in den Fällen des Absatzes 9 Nr. 1 und 2 unverzüglich,
2. im übrigen über die Mengen, für die die Steuer in einem Kalendermonat ganz oder zum Teil unbedingt geworden ist, spätestens am fünfzehnten Tag des folgenden Monats.

Er hat die Steuer ohne Anforderung spätestens am Fälligkeitstage zu zahlen.

(11) Für die Anteilsteuer für Additives (§ 33 Abs. 2 Satz 3) gelten § 15 Abs. 2 sowie der vorstehende Absatz 10 entsprechend."

9. § 49 a wird wie folgt gefaßt:

„Zu § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes

§ 49 a

(1) Werden Mineralöle, die nach verschiedenen Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Gesetzes, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, versteuert worden sind, vor der Abgabe in Haupt- oder Reservebehälter von Motoren miteinander gemischt, so entsteht für die niedriger belasteten Anteile eine Steuer, wenn das Gemisch ein Leichtöl oder ein Kraftstoff nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes ist, der nach seiner Beschaffenheit dem Leichtöl entspricht. Dies gilt nicht für niedriger belastete Anteile, die eine Menge von 600 Liter oder 500 Kilogramm nicht übersteigen, wenn sie in Transportmitteln, beim Entleeren von Transportmitteln, beim Spülen von Tankstellenbehältern, bei der Herstellung von Zweitaktergemischen oder durch Endverwender nach § 15 b Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes vermischt werden.

(2) Die Steuer beträgt

1. falls das Gemisch ein Ottokraftstoff mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes ist, für 100 kg Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes 5,80 DM,
2. falls das Gemisch ein Leichtöl oder ein Kraftstoff nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes ist,
 - a) für 1 hl mittelschwere Öle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes 2,- DM,
 - b) für 1 hl Ottokraftstoff mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von

höchstens 0,013 Gramm im Liter nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes 4,- DM,

- c) für 100 kg Mineralöle nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes 10,60 DM.

(3) Steuerschuldner ist, wer die Mineralöle mischt. Dieser hat für das Mineralöl, für das in einem Monat die Steuer unbedingt entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Für die Entrichtung der Steuer gilt § 6 des Gesetzes entsprechend.

(4) Wer Mineralöle nach Absatz 1 Satz 1 mischen will, hat dies dem zuständigen Hauptzollamt drei Wochen vorher schriftlich anzumelden. § 6 a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2, § 41 Abs. 1 bis 4 und § 42 Abs. 1, 2, 4 bis 7 und 9 bis 12 gelten sinngemäß."

10. Nach § 49 a wird folgender § 49 b eingefügt:

„Zu den §§ 2 und 15 Abs. 2 Nr. 12 und Abs. 3 des Gesetzes

§ 49 b

Es gelten

1. für die Ermittlung der Menge von Mineralölen, soweit sie nicht durch Wägen ermittelt werden kann, die DIN ISO 91 Teil 1 (Ausgabe Juli 1984), die DIN 51 750 Teil 1 (Ausgabe August 1983), die DIN 51 750 Teil 2 (Ausgabe März 1984), die DIN 51 750 Teil 3 (Ausgabe März 1984) und die DIN 51 757 (Ausgabe Januar 1984),
2. für die Bestimmung des Bleigehaltes von Ottokraftstoff nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes die DIN 51 769 Teil 1 (Ausgabe Oktober 1981) und die DIN 51 769 Teil 8 (Ausgabe Oktober 1981).

Die Normblätter, erschienen beim Beuth Verlag GmbH, Berlin, sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt."

11. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „§ 49 a Abs. 1 Satz 4“ durch die Worte „oder § 49 a Abs. 3 Satz 2“ und das Wort „Steuerschuld“ durch das Wort „Steuer“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Anteilsteuerschuld“ durch das Wort „Anteilsteuer“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 werden die Worte „§ 14 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 14 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 werden die Worte „oder entgegen § 14 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 2, § 33 Abs. 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 3“ gestrichen.
- ee) In Nummer 18 werden die Worte „§ 49 a Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 49 a Abs. 4 Satz 1“ und die Worte „das Mischen von versteuertem Flüssiggas mit anderem Mineralöl“ durch die Worte „das Mischen

von Mineralölen, die nach verschiedenen Steuersätzen versteuert worden sind," ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ und das Wort „Gasöl“ durch das Wort „Mineralöl“ ersetzt.

12. Die Anlage zu § 25 Abs. 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 16 des Mineralölsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Bonn, den 29. März 1985

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Anlage

Anlage

(zu § 25 Abs. 1)

Die Verwendung von Mineralöl zu steuerbegünstigten Zwecken ist in den nachstehenden Fällen unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis allgemein zugelassen:

Nr.	Art des Mineralöls	Verwendungszweck	Personenkreis	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
1	Flüssiggas			
1.1	in Flaschen und Kartuschen	Gewinnung von Wärme und Licht; alle nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes begünstigten Zwecke	Verteiler	Die Verteiler dürfen Flüssiggas nur in handelsüblichen Flaschen und Kartuschen beziehen und abgeben, jedoch nicht selbst abfüllen. Die Flaschen, Kartuschen oder die in die Hand des Käufers übergehenden Rechnungen oder Lieferscheine müssen mit folgendem Hinweis versehen sein: "Steuerbegünstigtes Flüssiggas ! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden !" Der Hinweis kann bei der Abgabe von Kleinflaschen oder Kartuschen mit einem Füllgewicht bis 5 kg entfallen, wenn der Abgabepreis an Endverwender 2,-DM/kg übersteigt.
1.2	wie 1.1	wie 1.1	Endverwender	ohne
1.3	in sonstigen Behältnissen	Gewinnung von Wärme und Licht; alle nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes begünstigten Zwecke; Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen.	Endverwender	Der Lieferer hat die in die Hand des Verwenders übergehenden Rechnungen oder Lieferscheine mit folgendem Hinweis zu versehen: "Steuerbegünstigtes Flüssiggas ! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen ! Jede andere motorische Verwendung, insbesondere die Verwendung als Treibstoff in Fahrzeugen, zieht neben steuer- und strafrechtlichen Folgen den Ausschluß von der Begünstigung nach sich !"
1.4		Antrieb von Motoren nach § 8 a Satz 2 des Gesetzes	Verteiler, Endverwender	Das Flüssiggas muß nach § 8 a Satz 2 des Gesetzes versteuert sein. Für andere Verteiler als Tankstellen gilt zusätzlich, daß das Flüssiggas nur in Flaschen bezogen und abgegeben werden darf.
1.5		Beförderung	Versender, Empfänger	Nicht entleerbare Restmengen in Druckbehältern von Tankwagen, Kesselwagen und Schiffen.
2	Spezial- und Testbenzin der Tarifstelle 27.10 A III a) des Zolldarfs	Verwendung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes als Reinigungs- und Entkonservierungsmittel	Endverwender	Packungen für den Einzelverkauf müssen einen Hinweis auf den begünstigten Verwendungszweck tragen. Ihre inneren Umschließungen — bei anderen Behältern oder bei Lieferung loser Ware die in die Hand des Käufers übergehenden Rechnungen oder Lieferscheine — müssen mit dem folgenden Hinweis versehen sein: "Mineralölerzeugnis, steuerbegünstigt ! Darf nicht als Treib-, Heiz- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden !"

Nr.	Art des Mineralöls	Verwendungszweck	Personenkreis	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
3	Spezial- und Testbenzin der Tarifstelle 27.10 A III a) und entsprechende Erzeugnisse der Tarifstelle 27.07 B des Zolltarifs, mittelschwere Öle, Mineralöle mit Pharmakopoe- oder Analysenbezeichnung; andere als in Nummer 5 erfaßte Gasöle	alle nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes begünstigten Zwecke	Verteiler, Endverwender	Gasöl in Ampullen bis zu 250 ccm; mittelschwere Öle in Behältern bis zu 1000 ccm; andere in handelsüblichen Behältern bis zu 220 l Nenninhalt. Der Abgabepreis darf 1,60 DM je Liter nicht überschreiten.
4	Mineralöle der Nummer 29.01 des Zolltarifs	wie Nummer 3	Verteiler, Endverwender	In handelsüblichen Behältern bis zu 220 l Nenninhalt; der Abgabepreis darf 1,60 DM je Liter nicht überschreiten.
5	Weißöl und Paraffinum liquidum (Schweröle)	wie Nummer 3	Verteiler, Endverwender	ohne
6	Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes	wie Nummer 3	Verteiler, Endverwender	ohne
7	Mineralöle der Tarifstelle 27.07 G des Zolltarifs, ausgenommen solche mit der Beschaffenheit von Gasöl	wie Nummer 3	Verteiler, Endverwender	Der Abgabepreis darf 210,-- DM je t nicht überschreiten.
8	Methyltertiärbutyläther, Mineralöl nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes	wie Nummer 3	Verteiler, Endverwender	wie Nummer 2
9	andere Schweröle als Gasöle, ihnen entsprechende Mineralöle der Tarifstelle 27.07 G des Zolltarifs und Reinigungs-extrakte der Tarifstelle 27.14 C des Zolltarifs mit einem Tropfpunkt nach DIN 51801 unter 35 °C			

Nr.	Art des Mineralöls	Verwendungszweck	Personenkreis	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
9.1		Verheizen und Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen	Verteiler, Endverwender	Das Mineralöl muß nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes versteuert sein.
9.2		Beförderung	Versender, Empfänger	Nicht entleerbare Restmengen (sog. Slop) in Tankschiffen. Die Restmengen sind unter der Bezeichnung "Slop" im Schiffsbedarfsbuch aufzuführen. Sie können an die nach dem Altölgesetz oder Abfallbeseitigungsgesetz zuständigen deutschen Sammel- oder Beseitigungsstellen abgeliefert werden. Die Empfangsbescheinigung ist dem Schiffsbedarfsbuch beizufügen. Die Unterlagen sind auf Verlangen den Bediensteten der Zollverwaltung vorzulegen. Die Ausfuhr steht der Ablieferung gleich.
10	leichtes Heizöl (Gasöl und ihm im Siedeverhalten entsprechendes Mineralöl aus der Tarifstelle 27.07 G des Zolltarifs, das nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes gekennzeichnet ist)	wie Nummer 9.1	Endverwender	Das Mineralöl muß nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes versteuert sein. Der Lieferer hat den Endverwender schriftlich darauf hinzuweisen, daß das leichte Heizöl nur im Haushalt oder Betrieb des Verwenders verwendet werden darf — a) zum Verheizen oder — b) zum Antrieb von ortsfesten Gasturbinen oder Verbrennungsmotoren, die ausschließlich der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, und daß jede andere motorische Verwendung, insbesondere die Verwendung als Treibstoff in Fahrzeugen, neben steuer- und strafrechtlichen Folgen den Ausschluß von der Begünstigung nach sich zieht.

Nr.	Art des Mineralöls	Verwendungszweck	Personenkreis	Voraussetzungen
1	2	3	4	5
11	mittelschwere Öle, Schweröle, Mineralöle der Tarifstelle 27.07 G und Reinigungsextrakte der Tarifstelle 27.14 C des Zolltarifs mit einem Tropfpunkt nach DIN 51801 unter 35 °C	Verwendung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes als Formenöl, Stanzöl, Schalungs- und Entschalungsöl, Trennmittel, Gaswaschöl, Rostlösungs- und Korrosionsschutzmittel, Konservierungs- und Entkonservierungsmittel, Reinigungsmittel, Bindemittel (jedoch nicht sog. Luftfilteröle), Preßwasserzusatz, Imprägnierungsmittel, Isolieröl und -mittel, Fußboden-, Leder- und Hufpflegemittel, Weichmacher — auch zur Plastifizierung der Beschichtungsmassen von Farbschichtenpapier —, Sättigungs- und Schaumdämpfungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel oder Trägerstoffe dafür, Vergüßöl, Materialbearbeitungsöl, Brünierungsöl, Wärmeübertragungsöl, Hydrauliköl, Dichtungsschmierer, Tränköl, Schmälz-, Hechel- und Batschöl, Textil- und Lederhilfsmittel	Verteiler, Endverwender	wie Nummer 2
12	Petrolkoks der Tarifstelle 27.14 B des Zolltarifs	Verkokung von Steinkohle nach § 8 a Satz 1 des Gesetzes	Verteiler, Endverwender	ohne
13	alle Mineralöle	Verwendung als Probe nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes	Inhaber von Herstellungsbetrieben und von Steuerlagern, Verteiler, Endverwender	ohne

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 14, ausgegeben am 29. März 1985

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 85	Verordnung über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Oberreute/Sulzberg	578
20. 2. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	581
25. 2. 85	Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	585
27. 2. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	588
4. 3. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands	589
5. 3. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	589
5. 3. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	590
7. 3. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	590
13. 3. 85	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen	592

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.